Bekanntmachung

Die Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG, Werk Rottleberode, Knaufstraße 1 in 06536 Südharz stellte beim damaligen Thüringer Landesbergamt, jetzt Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für den „Gips-/Anhydrittagebau Rottleberode“ im Landkreis Nordhausen, 99734 Nordhausen, Gemarkung Stempeda und 99765 Stadt Heringen/Helme, Gemeinde/Gemarkung Urbach. Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b) Anstrich aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Das TLUBN ist in diesem **Planfeststellungsverfahren** Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

1. Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen mit UVP-Bericht vom 16. Januar 2018 und der Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan vom 23.03.2022 werden in der Zeit vom

   20. Juni 2022 bis einschließlich 19. Juli 2022

   - In der Stadt Nordhausen, Amt f. Stadtentwicklung, Dienstgebäude Stadthaus, 2. OG, R 208, Markt 1 in 99734 Nordhausen

Montag und Dienstag	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

   - in der Stadt Heringen/Helme (erf. Gemeinde f. Urbach), im Flur (1. OG) des Bauamtes, Str. d. Einheit 100, in 99765 Heringen/Helme

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	geschlossen

   - im Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, Zimmer 306

Montag bis Donnerstag und	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

   zur Einsichtnahme ausgelegt. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer geplanten Einsichtnahme telefonisch über die aktuell geltenden pandemiebedingten Zugangsbedingungen vor Ort.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich **19. August 2022** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Etwaige Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt nach § 17 Abs. 1 VwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, werden unberücksichtigt gelassen. Ebenso werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden am

   11. und 12. Oktober 2022 ab 10.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Urbach, Kreisstraße 16a in 99765 Urbach

   erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert über den Termin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
   a) können die Personen, die Einwendungen erhoben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; und
   b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen und/oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

7. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Amtliche Bekanntmachungen und die auszulegenden Antragsunterlagen werden auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Anhörungs- und Auslegungsverfahren; Bergbau sowie dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 17.05.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert